

Bundesgesetzblatt ¹¹¹⁷

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1978	Nr. 43
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 78	Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) neu: 2330-20	1118
26. 7. 78	Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau neu: 7823-3-2-9	1120
26. 7. 78	Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter neu: 800-21-1-63	1123
26. 7. 78	Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Goldschmiede-Handwerk neu: 7110-3-60	1135
26. 7. 78	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC) — 10. BImSchV — neu: 2129-8-1-10	1138
26. 7. 78	Dritte Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten neu: 7141-6-8-3	1139
27. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung und der Mindestanforderungen-Verordnung 7832-1-9, 7832-1-17, 7832-1-16	1140
27. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung und der Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene 7832-5-2, 7832-5-3	1150
28. 7. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts 9510-11	1151
1. 8. 78	Verordnung über das Stimmrecht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes neu: 754-5-1	1157
21. 7. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 8 Abs. 2 Satz 1 des Tierschutzgesetzes) 1104-5, 7833-3	1158

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1159
--	------

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten der am 30. Juni 1978 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1977 beigelegt.

**Zweites Gesetz
über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit
und die Fortschreibung des Gebäudebestandes
(2. BauStatG)**

Vom 27. Juli 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden laufend Erhebungen über die Bautätigkeit im Hochbau (Hochbaustatistik) als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Hochbaustatistik erstreckt sich auf

1. genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird;
2. Gebäude und Gebäudeteile, deren Nutzung geändert wird oder die durch bauaufsichtliche Maßnahmen, Schadensfälle oder Abbruch der Nutzung entzogen werden.

(2) Bei den Baumaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind für den Zeitpunkt der Genehmigung oder Zustimmung sowie bei Fertigstellung zu erfassen:

1. der Bauherr und bei natürlichen Personen dessen Stellung im Beruf;
2. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das Baugrundstück;
3. Lage und Größe des Baugrundstücks sowie das Maß seiner baulichen Nutzung; Zahl und Art der Kraftfahrzeug-Stellplätze;
4. Art der Baumaßnahme sowie Art, Rauminhalt und Flächen der Gebäude und bei Wohngebäuden auch der Haustyp;
5. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme;
6. bei Errichtung von neuen Gebäuden Bauart, Geschoszahl, Art der Beheizung, Klimaanlage, Unterkellerung und Art der Abwasseranlage;
7. bei Gebäuden mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe sowie die vorgesehene Rechtsform der Nutzung;
8. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden außerdem die bisher vorhandenen Flächen sowie die Zahl der bisher vorhandenen Wohneinheiten und deren Größe.

Außerdem ist zum Jahresende der Baufortschritt festzustellen.

(3) Bei den Gebäuden und Gebäudeteilen nach Absatz 1 Nr. 2 sind zu erfassen:

1. städtebauliche Festsetzungen und Festlegungen für das zugehörige Grundstück sowie dessen Lage;
2. Eigentümer, Art, Alter und Fläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie den Grund für die Aufgabe der bisherigen Nutzung;
3. bei Gebäuden und Gebäudeteilen mit Wohnraum außerdem die Zahl der Wohneinheiten und deren Ausstattung und Größe.

§ 3

Auskunftspflichtig sind für die Hochbaustatistik (§ 2) die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden und für die Angaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Absatz 3 auch die Gemeinden.

§ 4

Für Landkreise, für kreisangehörige Gemeinden und für kreisfreie Städte ist jährlich von den Statistischen Landesämtern nach ausgewählten Merkmalen der in § 2 festgelegten Sachverhalte der Bestand an Gebäuden fortzuschreiben, der in der jeweils letzten allgemeinen Zählung von Gebäuden festgestellt worden ist.

§ 5

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), durch die Statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist für Verwaltungszwecke ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zugelassen. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Die Statistischen Ämter dürfen den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den von einer Gemeinde nach den §§ 33 und 55 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 46 des Ein-

führungsgesetzes zur Abgabenordnung, Beauftragten für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf Anforderung die nach § 2 erfaßten Einzelangaben in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Einzelangaben aus einer anderen Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung dieser Gemeinde und ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(4) § 12 Abs 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen

mit Bundes- oder Landesergebnissen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 für fertiggestellte Baumaßnahmen und nach § 2 Abs. 3, soweit Einzelangaben zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 2330-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 10 Buchstabe b und Nr. 14 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In Anlage 1 bezeichnete veredelte Pflanzen dürfen als Anbaumaterial gewerbsmäßig nur vertrieben werden, wenn das bei ihrer Veredlung verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die

1. bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten befunden worden sind oder
2. mit Vermehrungsmaterial veredelt worden sind, das von Pflanzen nach Nummer 1 gewonnen worden ist.

§ 2

Samen, Unterlagen und Edelreiser zur Gewinnung von Pflanzen nach Anlage 1 dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben werden, wenn sie von Pflanzen gewonnen worden sind, die bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten befunden worden sind.

§ 3

Bestände von in Anlage 1 bezeichneten Pflanzen, die gewerbsmäßig vertrieben werden sollen, sowie Samenspenderanlagen, Unterlagen-Mutterbeete und Reiserschnittgärten (Vermehrungsanlagen) mit in Anlage 1 bezeichneten Pflanzen werden amtlich auf Befehl mit den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten überwacht. Im Rahmen dieser Überwachung werden in Vermehrungsanlagen im Abstand von längstens drei Jahren Untersuchungen durchgeführt.

§ 4

Die Untersuchung nach § 1 Nr. 1, §§ 2 und 3 Satz 2 muß unter Verwendung von Indikatorpflanzen oder Seren durchgeführt werden und dem jeweiligen Stand wissenschaftlicher Kenntnis entsprechen.

§ 5

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Beständen und Vermehrungsanlagen nach § 3 Satz 1 sind verpflichtet, bei Beginn der Anzucht die Art und

Herkunft der Pflanzen sowie den Standort und Umfang des Bestandes der zuständigen Behörde zu melden.

§ 6

(1) Sind Bestände oder Vermehrungsanlagen nach § 3 Satz 1 von einer in Anlage 2 genannten Viruskrankheit befallen, so sind die Verfügungsberechtigten und Besitzer verpflichtet, soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Viruskrankheit anordnet,

1. die befallenen Pflanzen,
 2. die in Anlage 1 bezeichneten veredelten Pflanzen, die nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,
 3. die Unterlagen, die nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 2 erfüllen,
- zu vernichten.

(2) Die Pflanzen nach Absatz 1 dürfen nur zu ihrer unverzüglichen Vernichtung von ihrem Standort entfernt werden.

§ 7

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den §§ 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungsvorhaben und für bestimmte, insbesondere nur gebietsweise oder örtlich verbreitete Sorten sowie in Einzelfällen für bestimmte Arten zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten nicht beeinträchtigt und die Gefahr ihrer Ausbreitung nicht begründet wird.

§ 8

Die Verordnung zur Bekämpfung der Scharkrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804) bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Pflanzen oder entgegen § 2 Samen, Unterlagen oder Edelreiser gewerbsmäßig vertreibt,
2. entgegen § 5 die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Pflanzen von ihrem Standort entfernt,
4. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 10

Veredelte Pflanzen, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, können noch bis zu folgenden Zeitpunkten vertrieben werden:

1. Pflanzen der Gattungen *Cydonia* Mill., *Malus* Mill. und *Pyrus* L. sowie auf vegetativ vermehrte Unterlagen veredelte Pflanzen der Gattung *Prunus* L. bis zum 31. August 1981,
2. auf Sämlingsunterlagen veredelte Pflanzen der Gattung *Prunus* L. bis zum 31. August 1987.

§ 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

(zu §§ 1, 2, 3 und 6)

Pflanzen

Pflanzen der Gattungen

- Cydonia Mill. — außer Samen und Sämlingen —
 - Malus Mill. — außer Samen und Sämlingen —
 - Prunus L.
 - Pyrus L. — außer Samen und Sämlingen —,
- die zur Obstgewinnung bestimmt sind.

Anlage 2

(zu §§ 1, 2, 3, 6 und 7)

Viruskrankheiten

Gattung Cydonia Mill.

Quitte:

- Adernvergilbung
- Ringfleckenmosaik
- Steinfrüchtigkeit

Gattung Malus Mill.

Apfel:

- Flachästigkeit
- Gummiholzkrankheit
- Mosaik
- Rauhschaligkeit

Gattung Prunus L.

Aprikose, Mirabelle, Pfirsich, Pflaume, Reneklode,
Zwetsche:

- Bandmosaik
- Krankheiten, die durch das Chlorotische Blattfleckenvirus des Apfels verursacht werden
- Krankheiten, die durch Kirschenringflecken-
viren verursacht werden
- Scharkakrankheit

Kirsche:

- Pfeffinger Krankheit
- Stecklenberger Krankheit
- sonstige Krankheiten, die durch Kirschenring-
fleckenviren verursacht werden

Gattung Pyrus L.

Birne:

- Adernvergilbung
 - Ringfleckenmosaik
-

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter**

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Textilmustergestalter wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das zweite und dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Gewebe,
 2. Masche,
 3. Handstickerei,
 4. Maschinenstickerei,
 5. Textildruck und
 6. Tufting (Nadelflor)
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Fertigungsablaufs und der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb,
3. Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen,
4. Kenntnisse textiler Rohstoffe und Garne,
5. Kenntnisse der Herstellungsverfahren und Verwendungsarten textiler Flächen,
6. Kenntnisse der Druckverfahren zur Musterung textiler Flächen,
7. Kenntnisse des Ausrüstens textiler Flächen,
8. Anwenden von Gestaltungstechniken,
9. Entwerfen von Mustern,
10. Rapportieren von Musterentwürfen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gewebe:
 - a) Mitwirken beim Herstellen gemusterter Gewebe,
 - b) Erstellen und Patronieren von Musterentwürfen für Gewebe,
 - c) Mitwirken beim Anfertigen von Musterdatenträgern zur Steuerung von Schaff- und Jacquardmaschinen;
2. in der Fachrichtung Masche:
 - a) Mitwirken beim Herstellen gemusterter Maschenwaren,
 - b) Kolorieren von Musterentwürfen für Maschenwaren,
 - c) Anwenden der Patroniertechniken und Mitwirken bei der Herstellung von Musterdatenträgern für Maschenwaren;
3. in der Fachrichtung Handstickerei:
 - a) Grundfertigkeiten des Handstickens,
 - b) Patronieren und Kolorieren von Musterentwürfen für Handstickereien,
 - c) Herstellen von Musterträgern für die Handstickerei;
4. in der Fachrichtung Maschinenstickerei:
 - a) Mitwirken beim Herstellen von Maschinenstickereien,
 - b) Patronieren von Musterentwürfen für Maschinenstickereien,
 - c) Herstellen (Punchen) von Musterdatenträgern für die Maschinenstickerei;
5. in der Fachrichtung Textildruck:
 - a) Mitwirken beim Herstellen von Textildrucken,
 - b) Entwerfen und Kolorieren von Mustern sowie Anfertigen von Farbauszügen und Ausführen fotografischer Arbeiten,
 - c) Kenntnisse der Anfertigung von Musterträgern für den Textildruck;
6. in der Fachrichtung Tufting (Nadelflor):
 - a) Mitwirken beim Herstellen von Tuftingwaren,
 - b) Kolorieren von Musterentwürfen und Erstellen von Farbreihen,
 - c) Herstellen von Musterdatenträgern für Tuftingwaren.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwei Jahren stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten zwei Jahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens fünf Stunden folgende Arbeitsproben ausführen:

1. Anfertigen einer Naturstudie oder eines Musters in Blei, mit Feder oder Farbe,
2. Versetzen oder Abwandeln eines gegebenen Motivs,
3. Rapportieren eines gegebenen Entwurfs.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens zwei Stunden Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten lösen:

1. textile Rohstoffe und Garne,
2. Verfahren für die Herstellung textiler Flächen,
3. Druckverfahren für die Musterung textiler Flächen,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 24 Stunden drei Arbeitsproben ausführen. Hiervon entfallen eine auf die allen Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und zwei auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind, in höchstens acht Stunden:

Anfertigen eines Entwurfs für einen vom Prüfling zu wählenden Verwendungszweck;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind, in höchstens 16 Stunden:

a) in der Fachrichtung Gewebe:

aa) Patronieren des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs oder Anfertigen eines artgleichen nach einem gegebenen Entwurf,

bb) Rapportieren eines gegebenen Entwurfs nach vorgeschriebener Art;

b) in der Fachrichtung Masche:

aa) Kolorieren des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs nach eigenen Ideen in zwei verschiedenen Ausführungen,

bb) Umzeichnen eines gegebenen Entwurfs in einen gegebenen Rapport;

c) in der Fachrichtung Handstickerei:

aa) stechfertiges Ausarbeiten eines eigenen Entwurfs und Ausführen einer Stechprobe,

bb) Kolorieren einer Stickvorlage zu dem in aa) genannten Entwurf;

d) in der Fachrichtung Maschinenstickerei:

aa) Patronieren des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs,

bb) Punchen einer gegebenen einfachen Stickpatrone;

e) in der Fachrichtung Textildruck:

aa) Neukolorieren eines gegebenen Entwurfs,

bb) Umzeichnen des in aa) genannten Entwurfs in einen gegebenen Rapport;

f) in der Fachrichtung Tufting (Nadelflor):

aa) Übertragen des in Absatz 2 Nr. 1 genannten Entwurfs auf Musterdatenträger,

bb) Umzeichnen eines gegebenen Entwurfs in einen gegebenen Rapport.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Gestaltungslehre/Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts-

und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Gestaltungslehre/Technologie:
 - a) Stil- und Naturmuster, klassische und modische Elemente, Vorgehensweise beim Gruppieren und Variieren einfacher Formen,
 - b) Farbabstufung und Farbmischungen,
 - c) Musterentwurf,
 - d) Rapportierarten,
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Berechnung des Verhältnisses von Mustervorlagen zu Originalgrößen,
 - b) Rapportberechnungen,
 - c) einfache Mengen- und Kostenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Gestaltungslehre/Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern. Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

(6) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die Fertigkeitss- gegenüber der Kenntnisprüfung und in der Kenntnisprüfung das Fach Ge-

staltungslehre/Technologie gegenüber den Fächern Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeitss- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Musterzeichner und Patroneur, Musterzeichner für die Stickerei und Musterzeichner in der Stoffdruckerei, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textilmustergestalter
I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr*)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten bei Unfällen darstellen, Erste-Hilfe-Leistung erläutern d) Gefahren des elektrischen Stroms darstellen und beachten e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung, insbesondere beim Umgang mit Chemikalien, sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten	×	×	×
2	Kenntnisse des Fertigungsablaufs und der Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Fertigungsablauf im Ausbildungsbetrieb beschreiben b) betriebliche Formulare erläutern c) Organisation des Ausbildungsbetriebes beschreiben d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erklären und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen e) zeitliche und finanzielle Aufwendungen für die Musterung umreißen f) Lohnformen, Lohnabrechnungen und Vergütung für Auszubildende erörtern g) Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Mitarbeiter sowie des Betriebsrates und der Jugendvertretung schildern	×	×	×
3	Warten und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sorgen b) Arbeitsgeräte, Einrichtungen und Maschinen nach Vorschrift warten und instandhalten	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Kenntnisse textiler Rohstoffe und Garne (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Einteilung der Natur- und Chemiefasern nach Art und Form nennen b) Fasereigenschaften beschreiben c) Möglichkeiten der Nutzung spezieller Fasereigenschaften für die Musterung nennen d) Einteilung der Garne und Zwirne nach ihrer Herstellung und Veredlung nennen e) spezifische Merkmale und Eigenschaften der Garne und Zwirne nennen f) Einsatz von Garnen und Zwirnen für die Musterung textiler Flächen erklären g) Längen-, Gewichts- und Garnfeinheitsberechnungen nach tex, dtex und Nm ausführen	×	×	×
5	Kenntnisse der Herstellungsverfahren und Verwendungsarten textiler Flächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) die auf Fadenverkreuzung beruhende Konstruktion textiler Flächen (Gewebe) skizzieren und deren Herstellung erläutern, Gewebegrundbindungen und einfache Ableitungen nach DIN darstellen b) die auf Fadenverschlingung beruhende Konstruktion textiler Flächen (Maschenwaren) skizzieren und deren Herstellung erläutern, Maschengrundbindungen nach DIN darstellen c) die auf Faserverfestigung beruhende Konstruktion textiler Flächen (Vliese) und deren Herstellung erläutern d) die auf Tuften beruhende Konstruktion textiler Flächen (Nadelflor) und deren Herstellung erläutern e) Herstellung von Hand- und Maschinenstickereien erläutern, Stickarten und Stichlängen darstellen f) Eigenschaften und wesentliche Verwendungsmöglichkeiten textiler Flächen auf Grund ihrer Herstellungsart schildern, einfache Stoffmuster zerlegen und ihre Konstruktion bestimmen g) Textilkennzeichnungsgesetz erläutern	×	×	
6	Kenntnisse der Druckverfahren zur Musterung textiler Flächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Möglichkeiten des Bedruckens für die Musterung erläutern b) wichtige Druckverfahren und -maschinen unter dem Gesichtspunkt der Musterung textiler Flächen beschreiben c) Grundzüge der Farbenlehre darstellen d) Farbintensität, -ton, -sättigung und -helligkeit erläutern	×	×	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
7	Kenntnisse des Ausrüstens textiler Flächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Erfordernis des Ausrüstens textiler Flächen erläutern b) wichtige Ausrüstungsgänge nennen	×	×	
8	Anwenden von Gestaltungstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zeichengeräte und -material kennenlernen und handhaben b) mit Zeichengeräten geometrische Formen zeichnen c) ohne mechanische Hilfsmittel geometrische Formen zeichnen d) Muster nach- und durchzeichnen e) Muster vergrößern und verkleinern (umzeichnen) f) florale, ornamentale und stilisierte Grundformen zeichnen g) nach Natur zeichnen h) Formen in unterschiedlichen An- und Zuordnungen zeichnen i) harmonische Farbzusammenstellungen entwickeln k) Muster in unterschiedlichen Farbstellungen nach Vorlagen kolorieren l) in unterschiedlichen perspektivischen Darstellungsarten zeichnen m) Grundformen schattieren, mit Licht- und Schatteneffekten arbeiten	5		
		n) nach Vorlagen Zeichnungen in Konturen mit Schattierungen anfertigen o) nach Vorlage Zeichnungen in unterschiedlichen Techniken anfertigen p) Tonwertunterschiede nach unterschiedlichen Techniken anlegen	1		1
9	Entwerfen von Mustern (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) wichtige Stilarten aus dem textilen Bereich nennen, unterscheiden und skizzieren b) Grundformen ausschmücken c) nach gegebener Idee Stil- und Naturmuster entwerfen	5		
		d) Entwürfe für unterschiedliche Verwendungsbereiche und Qualitäten ausarbeiten e) nach eigenen Ideen Muster entwerfen f) klassische und modische Elemente entwerfen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwerfen			
		h) Entwürfe nach stilkundlichen Vorlagen ausarbeiten oder vervollständigen			4
10	Rapportieren von Musterentwürfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) den Begriff Musterrapport (Arrangement) erklären	1		
		b) Rapporte bestimmen und zeichnen			
		c) Versatzmöglichkeiten von Rapporten in Höhe und Breite erläutern und darstellen		2	
		d) Rapportfehler und deren Ursache nennen			
e) gegebene Entwürfe rapportieren					
		f) Rapportierungsarten erläutern und Musterentwürfe entsprechend rapportieren			1

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Gewebe:

1	Mitwirken beim Herstellen gemusterter Gewebe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) beim Bedienen von schaft- und jacquardgesteuerten Webmaschinen mitwirken b) Aufgabe und Funktion von Web-, Schaft- und Jacquardmaschinen erläutern c) Unterschiede in den Musterungsmöglichkeiten von Schaft- und Jacquardmaschinen begründen d) Harnischeinrichtungen und wichtige Gallierungsarten skizzieren und erläutern e) Warenausfall kontrollieren, insbesondere auf Musterungsfehler achten, an der Beseitigung von Musterungsfehlern mitwirken f) beim Auflegen und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken		1	
2	Erstellen und Patronieren von Musterentwürfen für Gewebe (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Entwürfe für unterschiedliche Verwendungsbereiche entwickeln b) nach gegebenen Ideen Stil- und Naturmuster für Jacquardgewebe entwerfen c) gegebene Entwürfe für den Einsatz bei unterschiedlichen Gewebequalitäten umzeichnen und rapportieren d) Patroniertechnik für Gewebe anwenden und ihren Zweck erläutern e) Patronenpapier berechnen, Bildpatronen anfertigen		4	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>f) Bildpatronen und technische Patronen für einkettige/einschüssige Gewebe erstellen, für einkettige/zweischüssige zweikettige/einschüssige zweikettige/zweischüssige Gewebe erläutern</p> <p>g) Kett- und Schußschnitte von Stoffproben und technischen Patronen anfertigen</p>			
3	Mitwirken beim Anfertigen von Musterdatenträgern zur Steuerung von Schaft- und Jacquardmaschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	<p>a) Maschinen zur Herstellung von Musterdatenträgern nennen und ihre Arbeitsweise erklären</p> <p>b) Zweck von Musterdatenträgern zur Steuerung von Fachbilde- und Webmaschinen sowie Bedeutung von gelochter und ungelochter Stelle erklären</p> <p>c) Aufteilung, Laufrichtung, Anordnung der Muster- und Steuerungslöcher für Kante, Wechsel und Warenabzug an Musterdatenträgern aufzeigen</p> <p>d) beim Übertragen einfacher Patronen auf Musterdatenträger an Hand der Kartenschlagenweisung mitwirken</p> <p>e) Musterdatenträger auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen</p> <p>f) Ursachen und Folgen von Fehlern in Musterdatenträgern, Fachbildemaschinen, Harnisch und Wechsel nennen</p>		1	2

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Masche:

1	Mitwirken beim Herstellen gemusterter Maschenwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<p>a) beim Bedienen von Maschenmaschinen mit variablen Mustereinrichtungen mitwirken</p> <p>b) Aufgabe und Funktion der Maschenmaschinen, insbesondere der musterbildenden Arbeitsorgane, erläutern</p> <p>c) Unterschiede der musterbildenden Organe, insbesondere die zwischen horizontalem und vertikalem (Legung) Fadenverlauf, aufzeigen</p> <p>d) beim Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken</p> <p>e) Warenausfall kontrollieren, insbesondere auf Musterungsfehler achten, an der Beseitigung von Musterungsfehlern mitwirken</p> <p>f) Zusammenhang zwischen Material, Bindung, Maschinenfeinheit, Ausrüstung, Warenbild, Griff und Qualität erläutern</p>		3	
2	Kolorieren von Musterentwürfen für Maschenwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<p>a) Grundzüge der Farbenlehre anwenden</p> <p>b) harmonische Farbzusammenstellungen entwerfen</p>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Muster unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in unterschiedlichen Farbstellungen nach Vorlagen und eigenen Ideen kolorieren d) Papierkolorits anfertigen e) Farbilmuster umkolorieren		2	2
3	Anwenden der Patroniertechniken und Mitwirken bei der Herstellung von Musterdatenträgern für Maschenwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Zweck der Patroniertechniken für Maschenwaren erläutern b) Patronenpapier festlegen, technische Patrone ausarbeiten, erforderlichenfalls Bindungsschema aufzeichnen c) Arten und Funktion von Musterdatenträgern erläutern d) Patronen oder Bindungsschemas auf Musterdatenträger übertragen e) Musterdatenträger auf Fehler kontrollieren und Fehler beseitigen		1	4

IV. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Handstickerei:

1	Grundfertigkeiten des Handstickens (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Handstickereien, insbesondere im Kreuz-, Stil-, Platt-, Schling-, Spann-, Ketten-, Loch-, Halb-(Gobelin-) und Kelimstich, ausführen b) Knüpfarbeiten im Schlaufen-, Schlingen- und Knotenstich ausführen c) Tapissiererezeugnisse nach ihren Verwendungsmöglichkeiten beschreiben d) Anforderungen an Stickböden und Stickgarne nach Stichart und Verwendungszweck erläutern		3	1
2	Patronieren und Kolorieren von Musterentwürfen für Handstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Zweck der Patroniertechnik für Handstickereien erläutern b) Bildpatronen nach Kreuzstich-, Gobelin-, Kelimstich- und Teppichknüpfentwürfen anfertigen c) Bildpatronen durch Wahl entsprechend gerasterten Patronenpapiers vergrößern und verkleinern d) Grundzüge der Farbenlehre anwenden e) harmonische Farbzusammenstellungen entwickeln f) Schwarz-Weiß-Muster farbig als Stickvorlage ausarbeiten		3	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr *)		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Herstellen von Musterträgern für die Handstickerei (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Arten von Musterträgern erläutern b) Wirkungsweise der Stechmaschine erklären, Muster stechen, pausen und fixieren c) Arten und Verwendungszweck von Schablonen erklären, Schablonen anfertigen und auf Stramin übertragen, Abfolge der Schablonenwahl beachten d) Fehler in fertig behandelten Stickböden feststellen und, soweit wie möglich, beseitigen 			3

V. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Maschinenstickerei:

1	Mitwirken beim Herstellen von Maschinenstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Bedienen von Stickmaschinen mitwirken, insbesondere Stickfehler feststellen und beseitigen b) Aufgabe und Funktion der Stickmaschine, insbesondere ihrer musterbildenden Arbeitsorgane, erläutern c) Besonderheiten und Unterschiede bei der Herstellung von Ätz- (Luft-), Loch- (Bohr-), Platt- (Blatt-) und Festonspitze erklären d) Unterschiede der musterbildenden Arbeitsorgane für die wesentlichen Stickmaschinenarten erläutern e) beim Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken f) Warenausfall kontrollieren, insbesondere auf Musterungsfehler achten, an der Beseitigung von Musterungsfehlern mitwirken 		2	
2	Patronieren von Musterentwürfen für Maschinenstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck der Patroniertechnik für Maschinenstickereien erläutern b) Stichregulativ erklären, Symbole für die im Ausbildungsbetrieb üblichen Sticharten aufzeigen c) Verhältnis zwischen Originalentwurf und Schablone berechnen d) Musterschablone herstellen und abändern, Sticheinteilung entsprechend gegebenen Stickböden vornehmen, Stiche einzeichnen und zählen (Schwarzmachen), Fehler feststellen und beseitigen 		4	4
3	Herstellen (Punchen) von Musterdatenträgern für die Maschinenstickerei (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Aufgabe der Datenträger zur Steuerung von Stickmaschinen erläutern b) Aufgabe und Funktion der Punchmaschine erläutern c) Stichgrößen berechnen, Musterdatenträger (Punchkarten) von einfachen Musterschablonen anfertigen 			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr*)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Musterdatenträger kontrollieren, Fehler feststellen und beseitigen, Abänderungen von Hand vornehmen e) Karten repetieren (vervielfältigen)			

VI. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Textildruck:

1	Mitwirken beim Herstellen von Textildrucken (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	a) beim Bedienen von Druckmaschinen nach Anweisung mitwirken b) Aufgabe und Funktion von Druckmaschinen, insbesondere der Arbeitsorgane für den Druckvorgang, erläutern c) Besonderheiten und Unterschiede von Ätz-, Auf- und Thermodruck erläutern d) Unterschiede der Arbeitsorgane, insbesondere von Rouleaux-, Filmflach- und Rotationsfilmdruckmaschinen sowie der Druckeinrichtungen für Thermo- und Teppichdruck, und deren Bedeutung für die Musterung erläutern e) beim Vorbereiten, Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken f) am Abmustern teilnehmen, Druckfehler feststellen und melden, ihre Ursachen erklären		1	1
2	Entwerfen und Kolorieren von Mustern sowie Anfertigen von Farbauszügen und Ausführen fotografischer Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Muster für unterschiedliche Verwendungszwecke entwerfen b) nach gegebenen Ideen Stil- und Naturmuster für unterschiedliche Drucktechniken entwerfen c) gegebene Entwürfe für die Anwendung unterschiedlicher Druckverfahren umzeichnen und rapportieren d) Papierkolorits anfertigen, Farbmuster umkolorieren e) Farbauszüge herstellen, insbesondere durch Feder-, Pinsel-, Aquarell- und Spritzzeichnungen konturieren, unterschiedliche Effekte herstellen, retuschieren, Raster und Strukturen verwenden f) Hell-Dunkel-Ton-Stufen in Farbwerte und -gewichte umsetzen g) Umsetzung maßstabgerechter Entwürfe in Musterträger erläutern, Hilfsmittel nennen		5	5
3	Kenntnisse der Anfertigung von Musterträgern für den Textildruck (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Anfertigung von Musterträgern erläutern b) Ursachen und Folgen fehlerhafter Musterträger erläutern, Korrekturmöglichkeiten nennen c) Unterschiede der wesentlichen Musterträger in ihrer Bedeutung für das Entwerfen von Mustern erläutern		×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr*)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Einsatzgebiete der wesentlichen Musterträger erläutern			

VII. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Tufting (Nadelflor):

1	Mitwirken beim Herstellen von Tuftingwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Bedienen von Tuftingmaschinen mitwirken b) Aufgabe und Funktion der Tuftingmaschine, insbesondere ihrer Musterungs- und Versatzeinrichtungen, erläutern und aufzeigen c) beim Einrichten und Auswechseln von Musterdatenträgern mitwirken d) Warenfehler feststellen und beseitigen e) Zusammenhang zwischen Material, Musterung, Maschinenfeinheit, Ausrüstung, Warenbild und Qualität erläutern 		2	
2	Kolorieren von Musterentwürfen und Erstellen von Farbreihen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundzüge der Farbenlehre anwenden b) harmonische Farbzusammenstellungen entwerfen c) Muster unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in unterschiedlichen Farbstellungen nach Vorlagen und eigenen Ideen kolorieren d) Papierkolorits anfertigen e) bei Laborfärbungen mitwirken f) Uni-Farbreihen im Labor entwickeln g) mit bedrucktem und verschieden anfärbbarem Garn Farbreihen entwickeln 		2	2
3	Herstellen von Musterdatenträgern für Tuftingwaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck von Musterdatenträgern zur Steuerung der Mustermechanismen in Tuftingmaschinen erläutern b) Musterungsmöglichkeiten der Tuftingmaschinen erklären c) Folgen unterschiedlicher Musterung bei der Herstellung von Tuftingwaren erläutern und bei Neumusterungen beachten d) Aufbau, Funktion und Herstellung von Musterfolien erläutern e) Musterentwürfe in Musterfolien übertragen, Fehler feststellen und beseitigen 		2	4

*) bedeutet: während der gekennzeichneten Ausbildungsjahre zu vermitteln

**Verordnung
über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das
Goldschmiede-Handwerk**

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Goldschmiede-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Anfertigung und Umarbeitung von Schmuck, insbesondere von Juwelen,
2. Entwurf, Anfertigung und Umarbeitung von profanen und sakralen Erzeugnissen sowie von Uhrgehäusen aus edlen Metallen,
3. Einfassung und Verarbeitung von Juwelen und edlen Steinen, von Perlen, Natur- und Kunststoffen,
4. Gravierung und Galvanisierung,
5. Prüfung und Bestimmung von Werkstoffen, insbesondere von Juwelen und edlen Steinen, einschließlich Metallen.

(2) Dem Goldschmiede-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Stilkunde, der Formen- und Gestaltungslehre sowie der fachbezogenen Kunstgeschichte,
2. Kenntnisse des fachbezogenen Rechnens, insbesondere des Legierungsrechnens und der Verschnittberechnungen,
3. Kenntnisse der Gieß-, Druck-, Stanz-, Präge- und Abdruckmethoden,
4. Kenntnisse über organische und chemische Verbindungen, insbesondere über Säuren, Laugen, Salze und Gase,
5. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse der Verfahren und der Geräte für die Bestimmung der Juwelen und der edlen Steine,
7. Kenntnisse über das Untersuchen, Scheiden, Färben und Feuervergolden von Metallen, insbesondere von Edelmetallen,
8. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,

9. Kenntnisse der einschlägigen RAL-Vorschriften, des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren,
10. Skizzieren, Zeichnen, Trassieren, Modellieren und Modellherstellen,
11. Legieren, Schmelzen, Formen und Gießen,
12. Bearbeiten von Werkstoffen, insbesondere Schmieden, Walzen, Ziehen, Vergüten, Biegen, Richten und Treiben sowie Feilen, Schaben, Schmirgeln, Schleifen, Polieren, Sägen, Fräsen und Drehen,
13. Bearbeiten von Oberflächen, insbesondere Weißsieden, Gravieren, Ziselieren, Ätzen, Emaillieren, Niellieren, Tauschieren, Sulfidieren, Patinieren, Sandieren, Mattieren, Satinieren, Granulieren, Schweißen und Polieren,
14. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stiften, Löten, Dublieren, Kitten und Kleben,
15. Veredeln von Oberflächen durch Galvanisieren, insbesondere durch Vergolden, Versilbern und Verrhodinieren,
16. gemmologisches Untersuchen und Bestimmen, insbesondere mit Waage, Refraktometer, Mikro-, Spektro- und Polariskop,
17. Einfassen von Juwelen und edlen Steinen, insbesondere durch Verschneiden, Andrücken, Antreiben, Anreiben und Inkrustieren,
18. Passen und Montieren von Einzelteilen zu Schmuck,
19. Instandhalten und Instandsetzen der in Absatz 1 genannten Gegenstände,
20. Anfertigen von gewerbeüblichen Kleinwerkzeugen,
21. Warten und Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Die Meisterprüfungsarbeit soll dem Bereich entnommen werden, in dem der Prüfling überwiegend tätig

gewesen ist. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 16 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der beiden nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Entwurf und Anfertigung eines Schmuckstückes, eines profanen oder sakralen Erzeugnisses oder eines Uhrgehäuses aus edlen Metallen,
2. Entwurf und Ausfassung eines Schmuckstückes mit mehreren Juwelen und edlen Steinen.

Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Prüfungsausschuß zwei Entwurfskizzen mit Hauptabmessungen oder ein Modell und nach Genehmigung dieser Unterlagen eine Zeichnung und eine Vorkalkulation vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die Nachkalkulation und ein Arbeitsbericht abzugeben.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

Ausführen von Chatons in beweglicher Reihe, von Gliederverbindungen, eines Clips, Schlosses, Ringes, Anhängers, Ohringes oder einer Brosche oder Ausfassen eines Schmuckstückes in verschiedenen Arbeitsweisen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

Berechnen von

 - a) Flächen, Körpern und Gewichten,
 - b) Legierungen und Verschnitten,
 - c) Gold- und Silberauflagen sowie spezifischen Gewichten;
2. Fachzeichnen:
 - a) Entwerfen, Skizzieren und Zeichnen,
 - b) Modellieren, perspektivisches Darstellen sowie Kolorieren;

3. Fachtechnologie:

- a) Stillkunde, Formen- und Gestaltungslehre sowie fachbezogene Kunstgeschichte,
- b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
- c) Werkstoffbearbeitung und Oberflächenbehandlung, insbesondere galvanische Oberflächenveredlung,
- d) Verwendung organischer und chemischer Verbindungen, insbesondere von Säuren, Laugen, Salzen und Gasen,
- e) Gieß-, Druck-, Stanz-, Präge- und Abdruckmethoden,
- f) Verfahren und Geräte für die Bestimmung von Juwelen und edlen Steinen, von Perlen, Natur- und Kunststoffen,
- g) Scheidung, Färbung und Feuervergoldung,
- h) Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- i) einschlägige RAL-Vorschriften, Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren;

4. Werkstoffkunde Metall:

- a) Vorkommen, Gewinnung, Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Verwendung und Mischung der metallischen Werkstoffe,
- c) Edelmetalluntersuchung;

5. Werkstoffkunde Gemmologie:

- a) Entstehung, Aufbau, Zusammensetzung und Eigenschaften von Juwelen und edlen Steinen sowie berufsbezogener organischer Stoffe,
- b) Prüfung und Bestimmung von Juwelen und edlen Steinen, von Perlen, Korallen, Synthesen, Dubletten und Imitationen,
- c) Methoden der Untersuchung mit Geräten,
- d) Verhalten von Juwelen und edlen Steinen, von Perlen, Korallen, Synthesen, Dubletten und Imitationen beim Verarbeiten,
- e) RAL-Vorschriften für Diamanten, insbesondere über Farbe, Reinheit und Schliff,
- f) RAL-Vorschriften für Farbsteine, insbesondere über handelszulässige Bezeichnungen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche nicht länger als eine Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über

gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 26. Juli 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Beschränkungen von PCB, PCT und VC) — 10. BImSchV —**

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die

1. polychlorierte Biphenyle (PCB) mit Ausnahme von mono- oder dichlorierten Biphenylen
2. polychlorierte Terphenyle (PCT)
3. Gemenge, Gemische oder Lösungen mit mehr als 0,1 vom Hundert des Gewichts PCB oder PCT
4. Vinylchlorid (1-Chloräthen) als Treibgas für Aerosole

enthalten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die zur Ausfuhr nach Ländern bestimmt sind, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören. Die Verordnung gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Erzeugnissen unter zollamtlicher Überwachung, soweit die Erzeugnisse im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht be- oder verarbeitet werden.

§ 2

Verbot von PCB oder PCT enthaltenden Erzeugnissen

(1) Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf folgende Erzeugnisse:

1. elektrische Vorrichtungen im geschlossenen System (Transformatoren, Widerstände und Drosselpulen),
2. große Kondensatoren mit einem Gesamtgewicht von wenigstens einem Kilogramm,
3. kleine Kondensatoren, die PCB mit höchstens 43 vom Hundert des Gewichts Chlor und nicht mehr als 3,5 vom Hundert des Gewichts von pentachloriertem Biphenyl oder stärker chlorierten Biphenylen enthalten,

4. geschlossene Wärmeübertragungssysteme, soweit sie nicht für den Einsatz in Anlagen bestimmt sind, die der Behandlung von Erzeugnissen zur Ernährung von Menschen oder Tieren oder der Behandlung von pharmazeutischen oder Veterinärerzeugnissen dienen,

5. Hydraulikanlagen für untertägige Bergwerksanlagen,

6. Ausgangs- und Zwischenerzeugnisse für die Weiterverarbeitung zu anderen Erzeugnissen, die nicht unter das Verbot dieser Verordnung fallen.

§ 3

Verbot von Vinylchlorid enthaltenden Treibgasen

Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Ausnahmen

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht für das Inverkehrbringen zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Analysezwecken.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 PCB oder PCT enthaltende Erzeugnisse oder entgegen § 3 Vinylchlorid enthaltende Treibgase in den Verkehr bringt.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Dritte Verordnung
über die Eichpflicht von Meßgeräten**

Vom 26. Juli 1978

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Nr. 2 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 39 Abs. 5 des Eichgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ab 1. Januar 1980 gelten § 2 Abs. 1 und § 3 Satz 1 des Eichgesetzes auch für Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur, für die auf Grund des § 39 Abs. 4 des Eichgesetzes keine Eichpflicht besteht.

§ 2

Ab 1. Januar 1980 gilt § 3 Satz 1 des Eichgesetzes auch für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens, für die auf Grund des § 39 Abs. 4 des Eichgesetzes keine Eichpflicht besteht.

§ 3

Ab 1. Januar 1979 müssen Schallpegelmesser geeicht sein, wenn sie auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 des Eichgesetzes genannten Zwecken verwendet werden.

§ 4

(1) Ab 1. Januar 1980 müssen Meßgeräte zur Prüfung von Kraftfahrzeugen mit Fremdzündungsmotor auf den Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas bei Leerlauf geeicht sein, wenn sie für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs, in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder in öffentlichen Tank-

stellen verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

(2) In Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes und öffentlichen Tankstellen, die keine amtliche Überwachung durchführen, dürfen Meßgeräte nach Absatz 1, die nicht zur Eichung zugelassen sind, noch bis zum 1. Januar 1983 ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.

§ 5

Ab 1. Januar 1980 müssen Temperaturmeßgeräte geeicht sein, wenn sie zur Bestimmung der Temperatur der Luft in gewerblichen Beförderungs-, Lager- oder Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene oder tiefgefrorene Lebensmittel verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

§ 6

Die Frist des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Eichgesetzes wird für Wärmezähler, die am 1. Juli 1980 bereits im Versorgungsnetz angeschlossen sind, bis zum 1. Juli 1985 verlängert.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung,
der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung
und der Mindestanforderungen-Verordnung**

Vom 27. Juli 1978

Auf Grund des § 12 g Abs. 3, des § 19 Abs. 2, des § 23 Abs. 2 und 3 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 12 g Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 8 und § 23 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) geändert worden sind, hinsichtlich des § 23 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschaugesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2512), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Fleisch im innergemeinschaftlichen
Handelsverkehr

(1) Bei frischem Fleisch im Sinne der Richtlinie Nr. 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1975 (ABl. EG Nr. C 189 S. 31) sowie bei zubereitetem Fleisch im Sinne der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85), das aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaaten) in das Zollgebiet verbracht werden soll, erstreckt sich abweichend von Abschnitt 2 oder 3 die Einfuhruntersuchung nur auf die Prüfung der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, die Rückstandsuntersuchungen nach den §§ 7 a und 14 a sowie die Trichinenschau nach den §§ 15 bis 19.

(2) Läßt die Beladung oder Beschaffenheit des Transportfahrzeuges eine Prüfung aller Teile der Sendung nach § 2 Abs. 1 nicht zu, so ist die Untersuchung nicht fortzusetzen. § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wird bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1 festgestellt, daß die Sendung oder ein Teil der Sendung Verunreinigungen, Verfärbungen, Geruchsabweichungen, oberflächliche Zersetzungserscheinungen, Schimmelbildung, Insektenbefall, Abweichungen in der Konsistenz oder ähnliche Mängel aufweist, so darf die Sendung nicht in das Zollgebiet verbracht werden. § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sind bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1 Anzeichen vorhanden, die vermuten lassen, daß während des Transportes vorgeschriebene Temperaturen nicht eingehalten worden sind oder daß die Sendung oder ein Teil der Sendung eine gesundheitsgefährdende Beschaffenheit aufweist, so sind bei frischem Fleisch die in Abschnitt 2, bei zubereitetem Fleisch die in Abschnitt 3 jeweils vorgeschriebenen Untersuchungen, ausgenommen die für Verdachtsfälle vorgeschriebenen Untersuchungen, durchzuführen. Satz 1 gilt auch, wenn Sendungen später als am fünften Tag nach dem Tag der Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zur Einfuhruntersuchung gestellt werden. Im Falle einer Beanstandung ist die Sendung zurückzuweisen.

(5) Fleisch nach Absatz 1 unterliegt unbeschadet des § 7 a Abs. 2 und 3 und des § 14 a Abs. 2 den für Verdachtsfälle jeweils vorgeschriebenen Untersuchungen des Abschnittes 2 oder 3, wenn bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1 oder sonst festgestellt wird, daß frühere Sendungen von Fleisch, das während der zurückliegenden drei Monate in demselben Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb gewonnen worden ist, nach Absatz 3 oder 4 zu beanstanden waren.“

2. § 7 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung kann bei Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen das in Satz 3 genannte Fleisch, abgesehen werden, wenn die Sendung von einer besonderen Bescheinigung nach dem Muster 4 der Anlage 2 der Mindestanforderungen-Verordnung vom 11. November 1974 (BGBl. I S. 3165) begleitet ist.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von jeder Sendung von Wurst und anderen tafelfertigen Erzeugnissen nach § 12 c Abs. 1

des Gesetzes, ausgenommen nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch, sind

bei einem Gewicht

bis zu 100 kg eine Probe,

bis zu 500 kg drei Proben,

bis zu 1000 kg fünf Proben,

bis zu 2000 kg sieben Proben

und von jeden weiteren 500 kg einer Sendung zusätzlich eine weitere Probe im Gewicht von etwa 150 g je Probe zu entnehmen."

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von jeder Sendung sind

bei einem Gewicht

bis zu 100 kg drei Proben,

bis zu 500 kg fünf Proben,

bis zu 1000 kg acht Proben,

bis zu 3000 kg fünfzehn Proben,

bis zu 5000 kg zwanzig Proben

und von jeden weiteren 500 kg einer Sendung zusätzlich eine weitere Probe im Gewicht von etwa 50 g je Probe zu entnehmen. Die Proben sind bakteriologisch sowie organoleptisch, in Verdachtsfällen weitergehend, gegebenenfalls histologisch, serologisch und chemisch, zu untersuchen."

5. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außerdem ist jedes zehnte Packstück der Sendung organoleptisch zu untersuchen. In Verdachtsfällen ist das Fleisch dieser Packstücke weitergehend, gegebenenfalls bakteriologisch, histologisch, serologisch und chemisch, zu untersuchen."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schweinen“ durch das Wort „Hausschweinen“ ersetzt.

b) Absatz 2 werden folgende Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. frischem Fleisch von Hausschweinen aus besonders zugelassenen Betrieben der Mitgliedstaaten, wenn in der die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Nummer IV Buchstabe d des Musters der Anlage zum Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch die Durchführung der Trichinenschau oder in einer der Genußtauglichkeitsbescheinigung beigefügten besonderen Bescheinigung nach Muster 5 der Anlage 2 der Mindestanforderungen-Verordnung die Durchführung der vorgeschriebenen Kältebehandlung bestätigt ist;

6. frischem Fleisch von Hausschweinen aus besonders zugelassenen Betrieben von Drittländern, wenn in der die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Nummer IV Buchstabe d

des Musters 1 der Anlage 2 der Mindestanforderungen-Verordnung die Durchführung der Trichinenschau oder der vorgeschriebenen Kältebehandlung bestätigt ist;

7. zubereitetem Fleisch von Hausschweinen aus besonders zugelassenen Betrieben, wenn in der die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigung in Nummer IV, 5 des Musters 3 der Anlage 2 der Mindestanforderungen-Verordnung die Durchführung der Trichinenschau oder der vorgeschriebenen Kältebehandlung bestätigt ist."

7. § 16 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die zuständige Behörde kann bei frischem Fleisch die Untersuchung auf Trichinen auch nach Anlage 5 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201) zulassen."

8. § 17 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei den in § 15 Abs. 1 genannten Tieren außer Hausschweinen statt einer der in Nummer 1 genannten Proben eine Probe aus der Unterarmmuskulatur."

9. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Untersuchung der Proben nach § 17 Nr. 1 Buchstabe c oder § 17 Nr. 3 sind mit dem Mikroskop mindestens 16 Minuten, mit dem Trichinoskop mindestens 6 Minuten zu verwenden."

10. § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht bei Sendungen nach § 4 a, die nicht zu beanstanden waren oder die nach § 4 a Abs. 3 nicht in das Zollgebiet verbracht werden dürfen."

11. In § 22 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Wird frisches Fleisch nach § 5 Abs. 3 oder 4 untersucht und die Sendung als tauglich beurteilt, sind nur die untersuchten Packstücke oder Fleischteile mit einem Stempelabdruck zu kennzeichnen."

12. In § 24 werden in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 jeweils das Wort „Krankheiten“ durch das Wort „Mängel“ sowie in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f und Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe f das Wort „Verschmutzung“ durch das Wort „Verunreinigung“ ersetzt.

13. In § 25 Abs. 2 Buchstabe d, § 26 Abs. 2 Buchstabe d sowie § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Verschmutzung“ durch das Wort „Verunreinigung“ ersetzt.

14. In § 28 Nr. 1 wird in Buchstabe b das Wort „oder“ durch ein Komma und in Buchstabe c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Verunreinigung.“

15. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Wird bei der Untersuchung einer Sendung nach § 2 Abs. 1 festgestellt, daß die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht in Urschrift vorliegt, unrichtige Angaben enthält, gefälscht ist oder den Verdacht einer Fälschung erweckt, wird eine Sendung nach § 4 a Abs. 3 beanstandet oder wird bei der Untersuchung einer Sendung nach den §§ 5 bis 19 ein Verstoß gegen die bei der Einfuhr von Fleisch zu beachtenden fleischbeschaurechtlichen Vorschriften festgestellt, so teilt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der Einfuhruntersuchungsstelle unverzüglich fernschriftlich unter Angabe der Gründe dem Bundesminister mit.“

16. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II Nr. 1 werden die Worte „§ 20 Abs. 3“ durch die Worte „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abschnitt V erhält Nummer 4 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Von den nach § 17 Nr. 1 Buchstabe c und § 17 Nr. 3 entnommenen Proben je vierzehn.“

Artikel 2

Die Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wird eine zur Untersuchung angemeldete Sendung aus Staaten, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehören (Drittländer) und hinsichtlich der Trichinenschau und Rückstandsuntersuchung aus Mitgliedstaaten zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht vorgeführt oder der Untersuchung nicht zugänglich gemacht, betragen die Gebühren für die Wartezeit für jeden Bediensteten 40 Deutsche Mark je angefangene Stunde. Gebühren, die bezogen auf das Gesamtgewicht der Sendung bei frischem Fleisch 0,04 DM je Kilogramm und bei zubereitetem Fleisch 0,08 DM je Kilogramm der Sendung überschreiten, sind nicht zu erheben.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „bei frischem Fleisch“ durch die Worte „bei frischem Fleisch aus Drittländern“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „bei zubereitetem Fleisch für“ durch die Worte „bei zubereitetem Fleisch aus Drittländern für“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Goldschlägerhäutchen“ die Worte „aus Drittländern“ angefügt.

d) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Worte „für zubereitetes Fleisch“ durch die Worte „für zubereitetes Fleisch, das in Nummer 2 genannt ist,“ ersetzt.

e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. bei Rückstandsuntersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr je Probe		DM
a) Hemmstofftest		20,—
b) histologische Untersuchung		50,—
c) radioimmunologische Untersuchung		100,—
d) sonstige Untersuchungen insgesamt		200,—

Gebühren, die bezogen auf das Gesamtgewicht der Sendung bei frischem Fleisch 0,04 DM je Kilogramm und bei zubereitetem Fleisch 0,08 DM je Kilogramm der Sendung überschreiten, sind nicht zu erheben.“

f) In Nummer 5 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) für eine Untersuchung nach § 16 Abs. 2 der Einfuhruntersuchungs-Verordnung je Tierkörper oder Tierkörperanteil ... 1,50“.

Artikel 3

Die Mindestanforderungen-Verordnung vom 11. November 1974 (BGBl. I S. 3165) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Untersuchung auf Trichinen und Kältebehandlung

(1) Fleisch von Hausschweinen, das Skelettmuskulatur enthält, darf aus Drittländern nur in das Zollgebiet verbracht werden, wenn es vor Kennzeichnung der Genußtauglichkeit in Exportschlachtbetrieben nach § 3 mit negativem Ergebnis nach Anlage 3 auf Trichinen untersucht und gekennzeichnet oder in solchen Exportschlachtbetrieben oder Exportzerlegungsbetrieben nach Anlage 3 einer Kältebehandlung zur Abtötung von Trichinen unterzogen worden ist. Die in Satz 1 genannten Betriebe müssen von der obersten Veterinärbehörde des Versandlandes hierfür besonders zugelassen und vom Bundesminister besonders anerkannt worden sein.

(2) Die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe wird nur erteilt, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes schriftlich bestätigt, daß

1. in diesen Betrieben die Voraussetzungen der in Anlage 3 genannten Anhänge I bis IV der Richtlinie Nr. 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 67) für eine Untersuchung auf Trichinen oder zur Abtötung von Trichinen erfüllt sind und eingehalten werden und
2. sie und der Betrieb damit einverstanden sind, daß vom Bundesminister beauftragte Tierärzte vor Erteilung der Anerkennung und danach regelmäßig überprüfen, ob die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und eingehalten werden.

(3) Die Untersuchung auf Trichinen darf nur unter Verantwortung und Aufsicht eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden.

(4) Hausschweine, die nach Absatz 1 untersucht werden, dürfen nur räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Schweinen geschlachtet werden. Fleisch, das nach Absatz 1 mit negativem Ergebnis untersucht und entsprechend gekennzeichnet worden ist, darf nur räumlich oder zeitlich getrennt von anderem Fleisch gekühlt, gelagert, befördert, zerlegt, umhüllt, verpackt, verarbeitet oder sonst behandelt werden.

(5) Aus Mitgliedstaaten stammendes Fleisch von Hausschweinen, das Skelettmuskulatur enthält, darf nur in das Zollgebiet verbracht werden, wenn es den Absätzen 1 bis 4 entspricht. Die Untersuchung auf Trichinen darf auch nach Anlage 5 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201) durchgeführt werden."

2. § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in

1. Nummer IV Buchstabe d des Musters der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vorgesehene Bestätigung der Untersuchung auf Trichinen, die in Muster 5 der Anlage 2 dieser Verordnung vorgesehene Bestätigung der Kältebehandlung oder
2. Nummer IV Buchstabe d Muster 1 und Nummer IV, 5 Muster 3 der Anlage 2 dieser Verordnung vorgesehene Bestätigung der Untersuchung auf Trichinen oder der Kältebehandlung

darf nur erteilt werden, wenn die Vorschriften des § 3 a eingehalten worden sind."

3. Anlage 1 Kapitel II wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 3 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. In Mitgliedstaaten sind abweichend von Nummer 5 in jedem Schlachtbetrieb täglich etwa 2 % der Kälber (Rinder vor dem Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg) und etwa 1/2 % der anderen Tiere, deren Fleisch für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist, mindestens jedoch jeweils 1 Tier, stichprobenweise bei der Schlachtung auf Rückstände von Hemmstoffen, Stilben oder Stilbenderivaten, Äthinylöstradiol oder Thyreostatika unter Anwendung der Methoden nach Anlage 4 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland zu untersuchen."

- b) Abschnitt 5 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Andere Stoffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c dürfen jedoch verwendet werden, soweit ihre Unbedenklichkeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erwiesen ist."

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Muster 1 erhält Nummer IV Buchstabe d folgende Fassung:

„d) das Fleisch ist — ist nicht —⁴⁾ auf Trichinen untersucht — einer Kältebehandlung unterzogen —⁴⁾ worden;"

- b) In Muster 3 Nummer IV wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Fleisch ist — ist nicht —⁴⁾ auf Trichinen untersucht — einer Kältebehandlung unterzogen —⁴⁾ worden."

- c) Folgende Muster 4 und 5 werden angefügt:

„Muster 4

Bescheinigung über die Durchführung der Rückstandsuntersuchung nach Anlage 1 Kapitel II Abschnitt 3 Nr. 6 der Mindestanforderungen-Verordnung

Zur Genußtauglichkeitsbescheinigung Nr. vom

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das Fleisch aus einer Sendung

von Kälbern¹⁾ — stammt, von denen bei der Schlachtung etwa 2 %¹⁾ — mindestens jedoch 1 Kalb —

von sonstigen Tieren¹⁾ stammt, von denen bei der Schlachtung etwa 1/2 %¹⁾, mindestens jedoch ein Tier¹⁾ — auf Rückstände von Hemmstoffen¹⁾ —

von Stilben, Stilbenderivaten —¹⁾ Äthinylöstradiol —¹⁾ Thyreostatika —¹⁾ untersucht worden ist¹⁾ — sind¹⁾.

Ausgefertigt in am

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Dienststempel)

1) Nichtzutreffendes streichen

Muster 5

Bescheinigung über die Kältebehandlung nach
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Mindestanforderungen-
Verordnung

Zur Genußtauglichkeitsbescheinigung Nr.
vom

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt beschei-
nigt, daß das Fleisch der vorgeschriebenen
Kältebehandlung unterzogen worden ist.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (Dienstsiegel)*

5. Die Mindestanforderungen-Verordnung erhält die
dieser Verordnung beigefügte Anlage 3.

Artikel 4

(1) Fleisch von Hausschweinen, das den Voraus-
setzungen des Artikels 3 Nr. 1 und 2 nicht ent-
spricht, darf,

a) sofern es aus Drittländern stammt, bis zum 31.
Dezember 1978,

b) sofern es aus Mitgliedstaaten stammt, bis zum
1. Oktober 1979

in das Zollgebiet verbracht werden, wenn es nach
den Vorschriften der §§ 15 bis 19 der Einfuhrunter-
suchungs-Verordnung in der durch Artikel 1 geän-
derten Fassung mit negativem Ergebnis auf Tri-
chinen untersucht worden ist.

(2) Fleisch aus Mitgliedstaaten, das den Voraus-
setzungen des Artikels 3 Nr. 3 Buchstabe a nicht
entspricht, darf bis zum 30. Juni 1979 in das Zoll-
gebiet verbracht werden, wenn es nach den Vor-
schriften der §§ 7 a oder 14 a der Einfuhrunter-
suchungs-Verordnung in der durch Artikel 1 geän-
derten Fassung einer Rückstandsuntersuchung un-
terzogen wird.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2
des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschauge-
setzes vom 5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709) auch im
Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anhang I**Methoden zur Untersuchung auf Trichinen****I. Trichinoskopische Untersuchung****a) Geräte**

Glühlampentrichinoskop mit 50facher sowie 80- bis 100facher Vergrößerungsmöglichkeit.

Kompressorium (Quetschgläser), bestehend aus zwei gegeneinander drückbaren Glasplatten, von denen das eine in gleiche Felder geteilt ist, eine kleine krumme Schere, Pinzette, ein Messer zum Probenausschneiden, nummerierte kleine Behältnisse zur getrennten Aufnahme der Proben, eine Tropfpipette, je ein Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge zum Aufhellen von etwaigen Verkalkungen bzw. Erweichen eingetrockneten Fleisches.

b) Probeentnahme

Bei ganzen Tierkörpern je eine mindestens haselnußgroße Probe aus beiden Zwerchfellpfeilern am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil. Ist nur ein Zwerchfellpfeiler vorhanden, ist aus diesem eine doppelhaselnußgroße Probe zu nehmen. Beim Fehlen beider Zwerchfellpfeiler sind zwei ca. haselnußgroße Proben aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells bzw. aus der Zungen- oder Kaumuskulatur oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Bei Fleischteilen von jedem Teil drei möglichst haselnußgroße, fettarme Skelettmuskelproben, die an verschiedenen Stellen möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen entnommen sind.

c) Untersuchungsgang

Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Trichinenschauer bei ganzen Tierkörpern beim Vorhandensein beider Zwerchfellpfeiler 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers 14 haferkorngroße Stückchen aus verschiedenen Stellen möglichst am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Quetschglases so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mit Kalilauge zu erweichen, die mit etwa der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Müssen bei ganzen Tierkörpern der Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells, Zungen- oder Kaumuskulatur oder die Bauchmuskeln zur Probeentnahme verwendet werden, so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden.

Aus jeder von Fleischteilen entnommenen Probe hat der Trichinenschauer je 4 haferkorngroße Stückchen, also insgesamt 12, herauszuschneiden.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat so zu geschehen, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig durchmustert wird. Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinoskop verdächtige

Stellen, deren Natur auch mit Hilfe der starken Vergrößerung des Trichinoskops nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

Die mikroskopische Untersuchung hat so zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen. Für die trichinoskopische Untersuchung sind mindestens 3 Minuten zu verwenden.

Bei der Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells, der Zungen- oder Kaumuskulatur oder aus den Bauchmuskeln sind auf die trichinoskopische Untersuchung mindestens 6 Minuten zu verwenden.

Die Mindestuntersuchungszeiten schließen nicht die für die Probeentnahme und Anfertigung der Präparate erforderliche Zeit ein.

Mit dem Trichinoskop sollten von einem Untersucher im allgemeinen an einem Tag nicht mehr als 840 Stückchen, ausnahmsweise jedoch bis 1 050 Stückchen, untersucht werden.

II. Methode der künstlichen Verdauung**a) Geräte und Material**

- Messer zur Probeentnahme,
- kleine verschließbare nummerierte Behältnisse zur Aufbewahrung der Proben, auch für evtl. Wiederholung der Untersuchung,
- Inkubator,
- 2 bis 3 l fassende Glastrichter, Ständer für Glastrichter, Verbindungsschlauch, Klammern zum Abklemmen des Verbindungsschlauchs,
- Plastiksiebe (Durchmesser ca. 18 cm, Maschenweite ca. 1 mm),
- Mull,
- Spitzröhrchen,
- Blockschälchen,
- Fleischwolf,
- Stereomikroskop,
- Verdauungsflüssigkeit folgender Zusammensetzung: 10 g Pepsin (1 200 E/g), 5 ml HCl (mind. 37 %), mit Leitungswasser auf 1 l auffüllen.

b) Probeentnahme

1. Bei ganzen Tierkörpern eine mindest 20 g schwere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil entnehmen, bei Nichtvorhandensein der Zwerchfellpfeiler eine gleichgroße Probe aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells oder aus der Zunge bzw. Kaumuskulatur oder aus der Bauchmuskulatur.
2. Bei Fleischteilen ist eine mindestens 20 g schwere, fettarme Skelettmuskelprobe, möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen, zu entnehmen.

c) Methodik

Für die Untersuchung einer Sammelprobe von 10 Schweinen wird von jeder Einzelprobe (20 g) eine Probe im Gewicht von 10 g gefertigt. Die restlichen 10 g verbleiben für eine evtl. erforderliche Einzeluntersuchung. Zehn Proben zu je 10 g werden zu einer Sammelprobe vereinigt, im Fleischwolf (Scheibe mit Lochdurchmesser 2 mm) zerkleinert und locker in das mit einer Lage Mull ausgelegte Sieb gegeben. Das Sieb wird darauf in einen über ein Stück Gummischlauch mit einem Spitzröhrchen verbundenen Trichter gesetzt, der vom Rande her mit der Verdauungsflüssigkeit bis zum vollständigen Bedecken des Untersuchungsguts aufgefüllt wird. Das Verhältnis Untersuchungsgut zu Verdauungsflüssigkeit soll ca. 1:20 bis 1:30 betragen. Nach 18- bis 20stündiger Inkubation bei 37 bis 39 °C wird das Spitzröhrchen abgeklemmt und entnommen. Das in der Spitze des Röhrchens befindliche Sediment wird nach vorsichtigem Absaugen des Überstandes sorgfältig in ein Blockschälchen gespült und mit dem Stereomikroskop bei 20- bis 40facher Vergrößerung auf das Vorhandensein von Trichinellen untersucht.

Bei positivem oder zweifelhaftem Ausfall der Untersuchung einer Sammelprobe sind die entsprechenden restlichen Einzelproben, vermehrt um weitere 20 g aus jedem Schwein, oder, falls es sich um Fleischteile handelt, jeweils vermehrt um 20 g aus jedem Fleischteil, einzeln zu untersuchen, in Übereinstimmung mit den Regeln wie oben unter b) erwähnt.

III. Methode der künstlichen Verdauung von Sammelproben

a) Geräte und Reagenzien

- Messer und Pinzette zur Probeentnahme,
- Fleischwolf, möglichst mit 2- bis 3-mm-Lochscheibe,
- 3-Liter-Erlenmeyerkolben mit einem Gummi- oder Wattestopfen,
- konischer Scheidetrichter mit einem Rauminhalt von 2 000 ml,
- gewöhnliches Tischstativ mit einem A-Fuß, etwa 28 cm lang, mit einer Stange von 80 cm,
- Stativring von etwa 10 bis 11 cm Durchmesser zum Aufsetzen auf das Stativ,
- Stativklemme mit runden Backen (23 × 40 mm), die mit Hilfe einer Doppelmuffe aufgesetzt wird,
- „Endecott-Sieb“ Nr. 80 (Maschenweite 177) von 11 cm Außendurchmesser, mit einem Drahtboden aus Messing oder rostfreiem Stahl.
- Plastiktrichter mit mindestens 12 cm innerem Durchmesser,
- normales Dissektionsmikroskop für 40fache Vergrößerung mit zugehöriger Mikroskoplampe oder ein normales Binokular-Mikroskop für 40fache Vergrößerung,
- Trichinoskop mit waagrechttem Tisch für das Quetschglas,
- bei Verwendung des Trichinoskops ein Larvenzählbecken in derselben äußeren Form wie das Quetschglas, mit einem Rauminhalt von etwa 60 bis 65 cm³.

Das Larvenzählbecken sollte folgendermaßen gebaut sein:

Die Form des Beckens besteht aus einer 23 cm langen Glasplatte, gleich dick wie eine einzelne Platte bei einem gewöhnlichen Quetschglas. Sie ist jedoch etwas weniger breit, zum Beispiel 4,5 cm, um die Befestigung einer 2 mm dicken, 1,8 cm hohen und 17,5 cm langen Glasplatte an beiden Längsseiten der Bodenplatte zu ermöglichen.

An den Enden ist das Becken geschlossen, indem direkt an der Bodenplatte zwei 5 cm lange, 1 cm hohe und 2 mm dicke Glasplatten angebracht sind. Die Höhe des Beckens beträgt also innen gemessen etwa 1 cm.

Die Platten sind mit normalem Glasleim verbunden. Auf der Bodenplatte sind zum Schutz und zur bequemen Handhabung des gefüllten Beckens an beiden Enden etwa 2,8 cm freigelassen.

Das Gesamtvolumen des Beckens beträgt etwa 60 bis 65 cm³,

- bei Verwendung des Mikroskops werden einige 9 cm große Petrischalen benötigt,
- Filzstift zur Einzeichnung einer 1-cm-Feldung am Boden der Petrischale,
- einige 10-Liter-Abfalleimer zur Verwendung bei der späteren Formolbehandlung der Geräte und der überschüssigen Verdauungsflüssigkeit im Falle von positivem Befund,
- konzentrierte Salzsäure (37 %),
- Pepsin in Pulverform, Merck 30 000 E/g oder Pepsin mit bekannter Konzentration von einer anderen Firma,
- ein oder zwei Tablett für das Sammeln von 100 Proben von je etwa 2 g Fleisch.

b) Probeentnahme

1. Bei ganzen Tierkörpern eine etwa 2 g schwere Probe aus einem Zwerchfellpfeiler am Übergang vom muskulösen in den sehnigen Teil entnehmen, bei Nichtvorhandensein der Zwerchfellpfeiler eine gleichgroße Probe aus dem Rippen- oder Brustbeinteil des Zwerchfells oder aus der Zunge bzw. Kaumuskulatur oder aus der Bauchmuskulatur.
2. Bei Fleischteilen ist eine etwa 2 g schwere, fettarme Skelettmuskelprobe, möglichst in der Nähe von Knochen oder Sehnen, zu entnehmen.

c) Methode

Eine Probe von etwa 1 g wird von jeder der 100 Schweineproben genommen. Die gemeinsame Probe wird einmal im Fleischwolf zerkleinert.

Man gibt das zerkleinerte Fleisch in den 3-Liter-Erlenmeyerkolben zusammen mit 7 g Pepsin, etwa 2 Liter + 37 bis 40 °C warmem Leitungswasser und 25 ml konzentrierter Salzsäure. Die Mischung wird geschüttelt, damit sich das Pepsin auflöst.

Der pH-Wert der Lösung beträgt etwa 1,5-2.

- Zur Verdauung wird der Erlenmeyerkolben etwa 4 Stunden auf + 37 °C im Brutschrank gehalten. Während des Erwärms wird der Kolben regelmäßig geschüttelt, d. h. ein- oder zweimal pro Stunde.

- Die verdaute Lösung wird durch das Sieb in den konischen 2-Liter-Scheidetrichter gefiltert und mindestens eine Stunde lang unberührt in dem Stativ gelassen.
- Insgesamt werden etwa 45 cm³ aus dem Trichter abgelassen und gleichmäßig in drei Petrischalen verteilt, deren Boden in Quadrate mit 1 cm Seitenlänge eingeteilt ist, d. h. je Petrischale 15 ml.
- Jede Petrischale wird unter dem Mikroskop bei ca. 40facher Vergrößerung sorgfältig nach Larven untersucht.
- Die Larven zeigen sich im Bodensatz als uhrenfederartig zusammengerollte Organismen. Sie sind leicht erkennbar und wickeln sich im lauwarmen Wasser oft spiralenförmig auf und ab.

Bei Bildung eines nicht ausreichend durchsichtigen Sediments ist dasselbe durch Spülung aufzuhellen. Dabei wird die Endprobe von 45 ml in ein Rundbodenröhrchen gebracht, um dort für 15 Minuten zu sedimentieren. Die überstehende Flüssigkeit wird sodann vorsichtig abgesaugt und der Bodensatz in ca. 45 ml Leitungswasser suspendiert.

Nach einer weiteren Absetzzeit von 15 Minuten wird der Überstand wieder vorsichtig abgesaugt und das Sediment mit ca. 20 ml Leitungswasser sorgfältig in eine Petrischale gespült und untersucht.

Bei positivem oder zweifelhaftem Ausfall der Untersuchung einer Sammelprobe sind die entsprechenden restlichen Einzelproben, vermehrt um weitere 20 g aus jedem Schwein, oder, falls es sich um Fleischteile handelt, jeweils vermehrt um 20 g aus jedem Fleischteil, einzeln zu untersuchen, in Übereinstimmung mit den Regeln wie oben unter b) erwähnt.

Anhang II

Kapitel I

Bedingungen für die Zulassung von Trichinen-Laboratorien

1. Trichinen-Laboratorien müssen in unmittelbarer Nähe der Schlachträume für Schweine liegen und mindestens über folgendes verfügen:
 - a) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Vorbereitungsraum zur Anfertigung der Präparate; der Raum muß glatte Wände haben, die bis zu einer Höhe von 2 m mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind. Werden mehrere Untersuchungsverfahren angewandt, so müssen entsprechend mehr Vorbereitungsräume vorhanden sein;
 - b) einen ausreichend eingerichteten verschließbaren Untersuchungsraum für die Trichinoskopie und Mikroskopie;
 - c) ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung; falls erforderlich, eine Klimaanlage, die gewährleistet, daß die Raumtemperatur nicht über + 25 °C ansteigt;
 - d) ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung, die die Farben nicht verändert; starke Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden;
 - e) ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände im Vorbereitungsraum;

- f) Vorrichtungen zur Verdunkelung des Untersuchungsraums;
- g) falls erforderlich, eine Kühleinrichtung zur Aufbewahrung von Fleischproben;
- h) einen Spülraum zur Reinigung und Desinfektion von Untersuchungsgerät (z. B. Probenbehälter, Kompressorien, Messer, Scheren) mit
 - Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material,
 - glatten Wänden, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 m mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sind;
- i) Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume sowie Toiletten mit Wasserspülung;
- j) Waschgelegenheiten mit fließendem kaltem und warmem Wasser, das Trinkwassereigenschaften besitzt, mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, sowie mit nur einmal zu benutzenden Handtüchern;
- k) wasserdichte, korrosionsfeste Behältnisse mit hermetisch schließendem Deckel, aus denen eine unbefugte Entnahme des Inhalts unmöglich ist, für die Aufnahme von Probenresten;
- l) Wasserversorgungsanlage, die kaltes und heißes Trinkwasser in ausreichender Menge liefert;
- m) Abwasserableitungsanlage entsprechend den Vorschriften für die Zulassung von Schlachtbetrieben;
- n) geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.).

Kapitel II

Vorschriften für Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in Trichinen-Laboratorien

2. Das Untersuchungspersonal hat sich ständig äußerst reinlich zu halten; Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen stets peinlich sauber sein.
 - a) Das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung zu tragen und sich mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie vor jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu reinigen;
 - b) Tiere sind in Trichinen-Laboratorien nicht zuzulassen;
 - c) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte sind in einwandfreiem Zustand und sauber zu halten; sie sind mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie nach Arbeitsschluß sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Für sämtliche Verwendungszwecke ist Trinkwasser zu benutzen.
4. Hinsichtlich des Gesundheitszustands unterliegt das Personal, das die Fleischproben für die Untersuchung zu entnehmen hat, den Vorschriften des Anhangs B Kapitel IV Nummern 11 und 12 der Richtlinie 72/462/EWG. *)
5. Die für die Untersuchungen benötigten Fleischproben sind sofort nach dem Schlachten zu entnehmen und unverzüglich im Trichinen-Laboratorium des Schlachtbetriebs zu untersuchen.

Die Untersuchungen dürfen nicht außerhalb des Schlachtbetriebs, in dem die betreffenden Tiere geschlachtet wurden, vorgenommen werden.

*) siehe Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Kap. I Abschn. 7 Nr. 9 und 10 MindV.

6. Zur Vermeidung von Ermüdungserscheinungen sind dem Untersuchungspersonal kurze Arbeitsunterbrechungen zu gewähren.

Kapitel III

Zulassung von Trichinoskopen

Konstruktion und Ausführung von Trichinoskopen müssen mindestens folgenden Anforderungen genügen:

1. Einfache Bedienung
2. Hohe Lichtstärke
 - Auch in nicht vollständig abgedunkelten Räumen müssen sichere Untersuchungsergebnisse erzielt werden können,
 - als Lichtquelle ist eine Projektionslampe von 100 W (12 V) zu verwenden.
3. Ausreichende Vergrößerung
 - Arbeitsvergrößerung 50fach,
 - stärkere Vergrößerung 80- bis 100fach für die sichere Beurteilung von in der Arbeitsvergrößerung nicht eindeutig zu identifizierenden Objekten.
4. Auflösungsvermögen
 - Bei jeder Vergrößerungsstärke muß ein helles, farbreines scharfes Bild entstehen.
5. Umschaltmechanismus
 - Bei einem Wechsel der Vergrößerungsbereiche muß durch automatische Regelung die Schirmbildhelligkeit ausgeglichen werden.
6. Kontrastverstärkung
 - Das Kondensorsystem muß mit einer Kontrastirisblende für die Durchmusterung schwieriger Objekte ausgestattet sein,
 - die Irisblende muß leicht zu bedienen sein (z. B. Bedienungshebel an der Pultplatte des Trichinoskops).
7. Mühelose ObjektivEinstellung
 - Grobeinstellung durch Rändelring,
 - Feineinstellung durch Bedienungshebel.
8. Spannungsregelung
 - Zur Einstellung der gewünschten Helligkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten.
9. Einwegführung des Kompressoriums
 - Eine automatische Sperrvorrichtung muß den Einwegdurchgang des Kompressoriums sichern, um unbeabsichtigte Verschiebungen zu verhindern.
10. Freie Sicht auf die Projektionsfläche
11. Projektionsfläche
 - mindestens 54 cm Durchmesser,
 - hohes Reflektionsvermögen,
 - dauerhaft,
 - abnehmbar,
 - leicht zu reinigen.

Anhang III

Kennzeichnung des auf Trichinen untersuchten Fleisches

1. Für die Kennzeichnung ist der amtliche Tierarzt verantwortlich. Zu diesem Zweck besitzt und verwahrt er:
 - die für die Kennzeichnung bestimmten Geräte, die er dem Hilfspersonal erst zum Zeitpunkt der Kenn-

zeichnung und nur für die hierfür erforderliche Zeit übergeben darf;

- die unter Nummer 5 genannten Stempelplaketten. Diese Stempelplaketten werden dem Hilfspersonal zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anzubringen sind, in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl übergeben.
2. Die Kennzeichnung ist mit einem runden Stempel mit einem Durchmesser von 2,5 cm vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
 - ungefähr in der Mitte befindet sich ein großes T aus 1 cm langen und 0,2 cm breiten Balken;
 - unter dem Buchstaben T eine der folgenden Abkürzungen: EWG, EEG, CEE, EØF, EEC.
Die Buchstaben müssen 0,4 cm hoch sein.
 3. Tierkörper werden mit einem Farb- oder Brennstempel auf der Innenseite der Keulen gemäß Nummer 2 gekennzeichnet.
 4. Köpfe werden mit einem Farb- oder Brennstempel, der den Bestimmungen der Nummer 2 entspricht, gekennzeichnet. In Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gekennzeichneten Tierkörpern gewonnene Teilstücke sind — mit Ausnahme solcher Stücke, die auf Grund der Nummer 43 in Anhang B Kapitel X der Richtlinie 72/462/EWG nicht als genußtauglich abgestempelt wurden —, falls sie keinen Stempelabdruck tragen, zu kennzeichnen, und zwar entsprechend Nummer 2 und vor Anbringung des Genußtauglichkeitsstempels.
Das in der erwähnten Nummer 43, Absatz 2, vorgesehene Etikett muß den nachstehend unter Nummer 6 genannten Bedingungen entsprechen.
 5. Die Kennzeichnung kann auch mittels einer runden Stempelplakette erfolgen. Diese an jedem Teilstück bzw. an jedem Tierkörper anzubringende Plakette muß derart beschaffen sein, daß ihre Wiederverwendung unmöglich ist. Sie muß aus widerstandsfähigem Material bestehen und sämtlichen Hygieneanforderungen entsprechen.
Die Stempelplakette muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
 - etwa in der Mitte ein großes T;
 - unter dem Buchstaben T eine der folgenden Abkürzungen: EWG, EEG, CEE, EØF, EEC.
Die Buchstaben müssen 0,2 cm hoch sein.
 6. Auf dem Etikett gemäß Nummer 44 in Anhang B Kapitel X der unter Nummer 4 erwähnten Richtlinie muß außer der Genußtauglichkeitskennzeichnung gut leserlich eine Nachbildung der unter Nummer 2 beschriebenen Kennzeichnung angebracht werden.

Anhang IV

Kältebehandlung

1. In gefrorenem Zustand eingeführtes Fleisch ist in diesem Zustand zu bewahren.
2. Die technische Einrichtung und die Beschickung des Gefriertraums müssen sicherstellen, daß in allen Teilen des Gefriertraums und des Fleisches die unter Nummer 6 genannte Temperatur in kürzester Zeit erreicht und eingehalten wird.

3. Isolierende Verpackung ist vor dem Einfrieren zu entfernen, außer bei Fleisch, das beim Einbringen in den Gefrierraum bereits die unter Nummer 6 genannte Temperatur in allen Teilen erreicht hat.
 4. Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt unter Verschuß aufzubewahren.
 5. An jeder Sendung sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum zu vermerken.
 6. Die Temperatur im Gefrierraum muß mindestens -25°C betragen, sie ist thermoelektrisch mit geeigneten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kälte­luftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den zugehörigen Nummern des Tagebuchs für die Einfuhruntersuchung sowie Tag und Stunde des Beginns und Ende des Gefrierens zu versehen und ein Jahr lang aufzubewahren.
 7. Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 25 cm ist mindestens für die Dauer von 240 Stunden, mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von mehr als 25 cm bis 50 cm mindestens für die Dauer von 480 Stunden ununterbrochen zu frieren. Fleisch mit einem größeren Durchmesser oder einer größeren Schichtdicke darf diesem Gefrierverfahren nicht unterworfen werden. Die Gefrierdauer rechnet vom Erreichen der unter Nummer 6 genannten Temperatur des Gefrierraums an.
-

**Verordnung
zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung
und der Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene**

Vom 27. Juli 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 5 Nr. 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 24 Abs. 3 und des § 33 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), geändert durch Verordnung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 468), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Inneregemeinschaftlicher Handelsverkehr

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 erstreckt sich die Eingangsuntersuchung bei frischem Geflügelfleisch, das aus Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich der Verordnung verbracht wird, nur auf die Prüfung der in Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 genannten Voraussetzungen, soweit nicht die Absätze 2 und 3 anzuwenden sind.

(2) Läßt die Beladung oder Beschaffenheit des Transportfahrzeuges eine Prüfung aller Teile der Sendung nach Absatz 1 nicht zu, so ist die Untersuchung nach Absatz 1 nicht fortzusetzen.

(3) Wird bei der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, daß die Sendung oder ein Teil der Sendung Verunreinigungen, Verfärbungen, Geruchsabweichungen, oberflächliche Zersetzungserscheinungen, Schimmelbildung, Insektenbefall, Abweichungen in der Konsistenz oder ähnliche Mängel aufweist, so ist die Sendung vorläufig zu beschlagnahmen.

(4) Sind bei der Prüfung nach Absatz 1 Anzeichen vorhanden, die vermuten lassen, daß während des Transportes vorgeschriebene Temperaturen nicht eingehalten worden sind, oder daß die Sendung oder ein Teil der Sendung eine gesundheitsgefährdende Beschaffenheit aufweist, so ist nach Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3 bis 6 zu untersuchen. Satz 1 gilt auch, wenn die Sendung später als am fünften Tag nach dem Tag der Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zur Eingangsuntersuchung gestellt wird. Im Falle von Beanstandungen ist die Sendung vorläufig zu beschlagnahmen.

(5) Frisches Geflügelfleisch nach Absatz 1 unterliegt unbeschadet der Vorschriften für die Untersuchung auf Rückstände in Verdachtsfällen nach Anlage 4 Abschnitt I Nr. 7 den weitergehen-

den Untersuchungen der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 7 bis 10, wenn bei der Prüfung nach Absatz 1 oder sonst festgestellt wird, daß frühere Sendungen von frischem Geflügelfleisch, das während der zurückliegenden drei Monate in demselben Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb gewonnen worden ist, nach Absatz 3 oder 4 zu beanstanden waren.“

2. Anlage 4 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 Buchstabe a werden die Worte „der letzten sechs Monate“ durch die Worte „der letzten drei Monate“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beurteilung ist auch zurückzustellen bei Sendungen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) untersucht werden.“

Artikel 2

Die Anlage zur Gebührenverordnung — Geflügelfleischhygiene vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Untersuchung bei der Einfuhr von frischem Geflügelfleisch nach § 24 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes

je kg	0,02 DM
Mindestgebühr	10,— DM.“

2. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Wartegebühr nach § 33 Abs. 2 Nr. 12 des Geflügelfleischhygienegesetzes für Amtshandlungen im innerstaatlichen Handelsverkehr und bei der Einfuhr von Geflügelfleisch je angefangene halbe Stunde 15,— DM.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts**

Vom 28. Juli 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), und des § 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung des Deutschen Hydrographischen Instituts vom 5. Juli 1977 (BGBl. I S. 1191), geändert durch die Verordnung vom 26. Juli 1977 (BGBl. I S. 1439), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden des Deutschen Hydrographischen Instituts im Ausland, so wird zusätzlich zu den

Gebühren für jeden Bediensteten für die Zeit seiner Abwesenheit von der Dienststelle ein Zuschlag von 500,— DM je angefangenen Tag erhoben.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.“

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 1978

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Prüfung von Magnet-Regel-, Steuer- und Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaß- und -Kursmonitoranlagen		
001	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses (Magnetkompaß mit Kompaßstand)	8 500,—
002	Baumusterprüfung eines Magnet-Steuerkompasses mit Haltevorrichtung oder eines Magnet-Reservekompasses	5 000,—
003	Baumusterprüfung eines Kompaßstandes mit Kompensiermitteln	4 000,—
004	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	700,—
005	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	400,—
006	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 000,—
007	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	6 000,—
008	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	9 000,—
009	Baumusterprüfung einer Magnet-Kursmonitoranlage (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	4 000,—
010	Baumusterprüfung eines Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß und ohne Schutzabstandsbestimmung)	3 000,—
011	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001, 006, 007 und 008 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	3 000,—
012	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 002, 003, 009 und 010 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die eine Laborprüfung erfordern	1 300,—
013	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 001 bis 004 und 006 bis 010 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die keine Laborprüfung erfordern	600,—
014	Bestimmung des magnetischen Schutzabstandes eines Einzelgerätes	800,—
015	Ausrichtung von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Arbeitsstunde	65,—
016	Genehmigung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse je angefangene Arbeitsstunde	65,—
017	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B	65,—
018	Prüfung von Kompaßzubehör (Peilgeräte, Steuerlinsen)	20,—
019	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Arbeitsstunde	65,—

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Regulierung von Magnetkompassen		
101	Regulierung eines Kompasses für Schiffe mit einer Länge über alles	
	— bis 30 m	130,—
	— über 30 m bis 60 m	170,—
	— über 60 m bis 90 m	300,—
	— über 90 m bis 120 m	400,—
	— über 120 m bis 200 m	550,—
	— über 200 m	640,—
102	Für die Regulierung jeden weiteren Kompasses und für die Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	100,—
103	Abbruch einer Kompaßregulierung infolge unvorhergesehener Umstände (Maschinenschaden u. ä.) sowie Hinderung des Kompaßregulierers an der Durchführung, wenn der angeforderte Kompaßregulierer nicht an Bord genommen wird, oder ohne seine Tätigkeit ausgeübt zu haben, wieder entlassen wird, oder von einer kurzfristigen Abbestellung des Schiffes bei den Lotsen, Schleppern usw. nicht rechtzeitig unterrichtet wird und daher vergeblich an Bord oder zur Lotsen- bzw. Schlepperstation kommt	75 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 101
104	Neuregulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	160,—
105	Neuregulierung eines Kompasses	80,—
106	Deviationsbestimmung	80,—
107	Elektrische Kompensation je Komponente	160,—
108	Gegenpeilung Land/Schiff zu Kompaßregulierung auf besondere Anforderung bei	
	— Schiffen bis 90 m Länge	160,—
	— Schiffen über 90 m Länge	220,—
109	Zuschläge	
	— für die Zeit an Bord vor und nach der Kompaßregulierung je angefangene Stunde	65,—
	— für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr, an allen anderen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr)	100 vom Hundert der Gebühren
	— für Sonntagsarbeit (ab 12.00 Uhr des Sonnabends bis 24.00 Uhr des Sonntags)	50 vom Hundert der Gebühren
	— für Nacharbeit (von 17.00 bis 7.00 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- oder Feiertagsarbeit erhoben werden	25 vom Hundert der Gebühren
Prüfung von Kreiselkompaßanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
201	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	18 000,—
202	Baumusterprüfung eines Kreiselkompasses ohne Peripheriegeräte	12 000,—
203	Prüfung eines Baumusters einer Kreiselkompaßanlage, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Anlage Änderungen aufweist, die	
	— nur eine Fahrzeugerprobung erfordern	6 000,—
	— nur eine dynamische Prüfung erfordern	3 000,—
	— nur eine statische Prüfung erfordern	1 500,—
	— keine Fahrzeugerprobung und Laborprüfung erfordern	450,—
204	Baumusterprüfung eines Peripheriegerätes für Kreiselkompaßanlagen	1 500,—

Nr.	Gebührentatbestand	DM Gebühr
Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern, Thermometern und Chronometern (ohne Schutzabstandsbestimmung für Chronometer)		
301	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	2 500,—
302	Baumusterprüfung eines Thermometers	2 500,—
303	Baumusterprüfung eines Barometers	2 500,—
304	Baumusterprüfung eines elektronischen Schiffschronometers	1 500,—
305	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 301 bis 304 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die	
	— eine Laborprüfung erfordern	1 000,—
	— keine Laborprüfung erfordern	450,—
306	Prüfung eines Winkelmeßgerätes	70,—
307	Prüfung eines Quecksilberbarometers	240,—
308	Prüfung eines Barographen	80,—
309	Prüfung eines Aneroidbarometers	65,—
310	Prüfung eines Thermometers	70,—
311	Prüfung eines Schiffschronometers oder einer Uhr bei einer Prüfungsdauer von	
	— bis zu 30 Tagen	100,—
	— mehr als 30 Tagen	200,—
Prüfung von Signalleuchten		
401	Baumusterprüfung einer Positionslaternen für die Seeschifffahrt	2 500,—
402	Baumusterprüfung einer Signalleuchte für die Binnenschifffahrt	500,—
403	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte	2 500,—
404	Baumusterprüfung eines Tagsignalscheinwerfers	2 500,—
405	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage	3 000,—
406	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 401 und 403 bis 405 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist, die	
	— eine Laborprüfung erfordern	1 100,—
	— keine Laborprüfung erfordern	450,—
407	Baumusterprüfung eines Spannungskonstanthalters oder einer Batterie für den Betrieb von Signalleuchten	900,—
408	Baumusterprüfung einer Optik oder einer Lichtquelle für Signalleuchten	900,—
409	Baumusterprüfung einer Seenotsignalleuchte	900,—
410	Genehmigung der Anbringung der Positionslaternen und Luftschallgeräte	
	je angefangene Stunde	65,—

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Prüfung von Ortungsfunkanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
501	Baumusterprüfung einer Radaranlage der Klasse A Klasse B Klasse C	7 000,— 6 000,— 4 500,—
502	Baumusterprüfung einer Peilfunkanlage der Klasse A Klasse B	5 600,— 4 500,—
503	Baumusterprüfung einer Seenotfunkboje	5 500,—
504	Baumusterprüfung eines Seenotsenders für nichtausrüstungspflichtige Schiffe	3 100,—
505	Baumusterprüfung eines passiven Navigationszusatzgerätes mit elek- tronischer Datenverarbeitung oder vergleichbarer Einrichtungen der Klasse A Klasse B	7 000,— 3 700,—
506	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage a) rechnergestützt b) nicht rechnergestützt	10 500,— 8 500,—
507	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	3 500,—
508	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	10 000,—
509	Prüfung eines Baumusters einer Ortungsfunkanlage, bei der nur eine Laborprüfung erforderlich ist	3 500,—
510	Prüfung eines Baumusters einer Ortungsfunkanlage, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Anlage Änderungen auf- weist, die — eine Prüfung an Bord erfordern — eine Prüfung im Labor erfordern — keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	4 000,— 2 000,— 600,—
511	Prüfung einer Ortungsfunkanlage, die mit im Ausland gekauften Schiffen übernommen werden und noch nicht als Baumuster zu- gelassen sind	3 000,—
512	Erstprüfung einer vom Deutschen Hydrographischen Institut zuge- lassenen Ortungsfunkanlage	220,—
513	Wiederholungsprüfung einer vom Deutschen Hydrographischen Insti- tut zugelassenen Ortungsfunkanlage	130,—
514	Genehmigung der Aufstellung von Ortungsfunkanlagen je angefangene Stunde	65,—
515	Zuschlag zu der Gebühr nach den Nummern 512 und 513 für die Zeit an Bord vor und nach der Prüfung je angefangene Stunde	65,—
516	bei Hinderung des Prüfers an der Prüfung, wenn er nicht an Bord genommen wird oder, ohne die Prüfung durchgeführt zu haben, wie- der entlassen wird, weil die Ortungsfunkanlage nicht prüfbar ist	75 vom Hundert der Gebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr DM
Prüfung von Echolotanlagen und Schallsignalanlagen (ohne Schutzabstandsbestimmung)		
601	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	7 500,—
602	Baumusterprüfung einer Nebenanzeige-einrichtung zur Echolotanlage	2 200,—
603	Baumusterprüfung eines zusätzlichen Echolotwandlers	1 200,—
604	Prüfung eines Baumusters einer Echolotanlage, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Anlage Änderungen aufweist, die	
	— eine Prüfung der mechanischen Ausführung erfordern	2 500,—
	— eine Prüfung des elektrischen Schaltungsaufbaus erfordern	1 500,—
	— keine Laborprüfung erfordern	450,—
605	Baumusterprüfung einer Pfeife	2 500,—
606	Prüfung eines Baumusters einer Pfeife, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Pfeife Änderungen	
	— der akustischen Eigenschaften	1 500,—
	— des mechanischen Aufbaus aufweist	450,—
607	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	1 700,—
608	Baumusterprüfung eines handbetätigten Signalgebers	150,—
609	Prüfung eines Baumusters eines automatischen Signalgebers, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen automatischen Signalgeber Änderungen aufweist	1 300,—
610	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 300,—
611	Prüfung eines Baumusters einer Glocke oder eines Gongs, das gegenüber einem bereits als Baumuster zugelassenen Gerät Änderungen aufweist	700,—
612	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	2 500,—
613	Prüfung eines Baumusters einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs, das gegenüber einer bereits als Baumuster zugelassenen Einrichtung Änderungen	
	— der akustischen Eigenschaften	1 600,—
	— des mechanischen Aufbaus aufweist	500,—
Sonstige Amtshandlungen		
701	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	300,—
702	Anerkennung von Reparaturbetrieben	800,—
703	Aufbewahrung eines Schiffs-Chronometers oder einer Uhr je angefangenen Monat	75,—
704	Steuerung einer zentralen Uhrenanlage oder laufende Übermittlung von Zeitmarken je angefangenen Monat	100,—

**Verordnung
über das Stimmrecht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes**

Vom 1. August 1978

Auf Grund des § 13 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ein Mitglied, das in dem der Mitgliederversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 300 000 Tonnen nach § 3 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vorratspflichtiger Erzeugnisse abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 des Erdölbevorratungsgesetzes genannten Mengen hergestellt oder eingeführt hat, hat für jede über 300 000 Tonnen hinaus angefangenen 300 000 Tonnen eine weitere Stimme.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Erdölbevorratungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1978 — 1 BvL 14/77 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1277) ist insoweit wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig, als die Durchführung von Tierversuchen mit operativen Eingriffen nur Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung der Biologie und den erforderlichen Fachkenntnissen an „staatlichen“ wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Juli 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1441/78 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Indien im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978	29. 6. 78	L 173/7
26. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1442/78 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magarmilchpulver an Indien im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978	29. 6. 78	L 173/9
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1443/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 6. 78	L 173/11
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1444/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 6. 78	L 173/13
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1445/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 6. 78	L 173/15
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1446/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	29. 6. 78	L 173/17
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1447/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	29. 6. 78	L 173/19
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1448/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 6. 78	L 173/23
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1449/78 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1213/78 über die Nichtanwendung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	29. 6. 78	L 173/25
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1450/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 6. 78	L 173/26
28. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1451/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 6. 78	L 173/28
26. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1454/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien	29. 6. 78	L 175/1
26. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1455/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	29. 6. 78	L 175/7
26. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1456/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	29. 6. 78	L 175/11
26. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1457/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	29. 6. 78	L 175/15
26. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1458/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	29. 6. 78	L 175/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1459/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik	29. 6. 78	L 175/19
26. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1460/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien	29. 6. 78	L 175/21
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1462/78 der Kommission zur Festsetzung der Abgaben zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79	30. 6. 78	L 176/3
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1463/78 der Kommission zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 genannten Beträge für die Verpackungs- und Lagerkosten sowie die Prämie für Rohzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79	30. 6. 78	L 176/5
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1464/78 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Produktionsabgabe auf in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 erzeugte Isoglukose	30. 6. 78	L 176/7
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1465/78 der Kommission über den zu gewährenden Ausgleich im Falle einer Benachteiligung bestimmter Zuckerausführer	30. 6. 78	L 176/9
28. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1466/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch im Vereinigten Königreich	30. 6. 78	L 176/11
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1467/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1288/78 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	30. 6. 78	L 176/12
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1468/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien	30. 6. 78	L 176/14
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1469/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 6. 78	L 176/15
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1470/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 6. 78	L 176/17
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1471/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	30. 6. 78	L 176/19
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1472/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 6. 78	L 176/21
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1473/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 78	L 176/24
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1474/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 78	L 176/26
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1475/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. Juli 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	30. 6. 78	L 176/29
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1476/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juli 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 78	L 176/31
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1477/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 6. 78	L 176/33

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1478/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 6. 78	L 176/35
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1479/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	30. 6. 78	L 176/37
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1480/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	30. 6. 78	L 176/39
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1481/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 6. 78	L 176/41
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1482/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 6. 78	L 176/43
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1485/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76 über den Transfer von Interventionsbutter aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle	1. 7. 78	L 178/1
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1486/78 des Rates über die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Demokratische Republik Somalia im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 831/78	1. 7. 78	L 178/2
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1487/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 7. 78	L 178/3
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1488/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 7. 78	L 178/5
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1489/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 7. 78	L 178/7
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1490/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 7. 78	L 179/9
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1491/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 7. 78	L 178/11
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1492/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 7. 78	L 178/16
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1493/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 7. 78	L 178/18
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1494/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 7. 78	L 178/20
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1495/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 7. 78	L 178/22
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1496/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 7. 78	L 178/24
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1497/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 7. 78	L 178/26
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1498/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 7. 78	L 178/28
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1499/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 78	L 178/30
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1500/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 7. 78	L 178/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1501/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 7. 78	L 178/36
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1502/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	1. 7. 78	L 178/38
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1503/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 78	L 178/39
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1504/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 7. 78	L 178/42
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1505/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79	1. 7. 78	L 178/44
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1506/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	1. 7. 78	L 178/45
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1507/78 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	1. 7. 78	L 178/46
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1508/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 7. 78	L 178/47
29. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1510/78 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	1. 7. 78	L 178/52
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1511/78 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	1. 7. 78	L 178/54
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1512/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten	1. 7. 78	L 178/58
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1513/78 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG hinsichtlich der Ausgleichskoeffizienten für Olsaaten	1. 7. 78	L 178/59
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1514/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	1. 7. 78	L 178/60
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1515/78 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsbeihilfe für Tomatenkonzentrate, geschälte Tomaten, Tomatensaft, Pfirsiche in Sirup und Trockenpflaumen sowie des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1978/79	1. 7. 78	L 178/61
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 der Kommission über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78	1. 7. 78	L 178/63
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1517/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1036/78 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	1. 7. 78	L 178/65
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1518/78 der Kommission zur Bestimmung der den Anspruch auf Beihilfe für Trockenfutter auslösenden Voraussetzung	1. 7. 78	L 178/78
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1519 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter für die Monate April, Mai und Juni 1978	1. 7. 78	L 178/79
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1520/78 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 459/76 zur Einführung einer Mindestpreisregelung für Tomatenmark mit Ursprung in Griechenland	1. 7. 78	L 178/80

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1522/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	1. 7. 78	L 178/83
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1523/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 7. 78	L 178/86
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1524/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 7. 78	L 178/88
Andere Vorschriften		
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1452/78 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/78 und 2/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Österreich — Gemeinschaftliches Versandverfahren — zur Änderung der Anlagen des Abkommens	29. 6. 78	L 174/1
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1453/78 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nrn. 1/78 und 2/78 des Gemischten Ausschusses EWG—Schweiz — Gemeinschaftliches Versandverfahren — zur Änderung der Anlagen des Abkommens	29. 6. 78	L 174/21
26. 6. 78 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1461/78 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden	30. 6. 78	L 176/1
14. 6. 78 Entscheidung Nr. 1483/78/EGKS der Kommission zur Anpassung der Mindestpreise für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl	30. 6. 78	L 176/44
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1484/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des AKP—EWG-Ministerrats zur Änderung des Protokolls Nr. 1 des AKP—EWG-Abkommens von Lomé über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	30. 6. 78	L 177/1
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1509/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 937/77 und (EWG) Nr. 1054/78 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	1. 7. 78	L 178/50
30. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1521/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 7. 78	L 178/81
30. 6. 78 Entscheidung Nr. 1525/78/EGKS der Kommission zur Einführung einer Kautions bei vorläufiger Feststellung einer Verletzung der Entscheidungen der Kommission über die Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse	1. 7. 78	L 178/90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 965/78 des Rates vom 8. Mai 1978 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 125 vom 13. 5. 1978)	6. 7. 78	L 184/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1476/78 der Kommission vom 29. Juni 1978 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren (ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1978)	7. 7. 78	L 185/46
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern (ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978)	7. 7. 78	L 185/46

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 329. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 130 vom 15. Juli 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 130 vom 15. Juli 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.